

# Freistellungsauftrag für Kapitalerträge

## Schiffszimmerer Genossenschaft



An die Allgemeine Deutsche Schiffszimmerer-Genossenschaft eG  
Genossenschaftliches Wohnungsunternehmen, Rübenkamp 240, 22337 Hamburg  
Oder per E-Mail an [freistellungsauftrag@schiffszimmerer.de](mailto:freistellungsauftrag@schiffszimmerer.de)

Antragsteller / Mitglied

gemeinsamer Freistellungsauftrag (ggf. ankreuzen) Ehegatte / Lebenspartner (ggf. ausfüllen)\*

Mitgliedsnummer

Steuer-Identifikationsnummer (11-stellig)

Mitgliedsnummer (sofern ebenfalls Mitglied)

Steuer-Identifikationsnummer (11-stellig)

Name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname

Name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort (Wohnanschrift)

Hiermit erteile ich /erteilen wir\*\*) Ihnen den Auftrag, meine /unsere\*\*) bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und/oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer zu beantragen,

und zwar bis zu einem Betrag von \_\_\_\_\_ € (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute)  
**oder**

bis zur Höhe des für mich /uns\*\*) geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt 1.000 € / 2.000 €\*\*)

Dieser Auftrag gilt ab dem 01.01. \_\_\_\_\_ bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung

so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir /uns\*\*) erhalten  
**oder**

bis zum 31.12. \_\_\_\_\_

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten und freigestellten Beträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d EStG).

Ich versichere /Wir versichern\*\*), dass mein /unsere\*\*) Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das BZSt usw. den für mich /uns\*\*) geltenden Höchstbetrag von insgesamt 1.000 € / 2.000 €\*\*) nicht übersteigt. Ich versichere /Wir versichern\*\*) außerdem, dass ich /wir\*\*) mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 1.000 € / 2.000 €\*\*) im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehme(n)\*\*).

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden auf Grund von § 44a Absatz 2 und 2a, § 45b Absatz 1 und § 45d Absatz 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139b Absatz 2 AO und § 45d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

Der Höchstbetrag von 2.000 € gilt nur bei Ehegatten / Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i. S. des § 26 Absatz 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe / Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern.

Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden.

Datum, Unterschrift

ggf. Unterschrift Ehegatte/Lebenspartner, gesetzlicher Vertreter

Zutreffendes bitte ankreuzen

\*) Angaben zum Ehegatten / Lebenspartner und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich.

\*\*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

## Hinweise zum Freistellungsauftrag

Um einen Steuerabzug bei der Dividende zu vermeiden, müssen Sie uns einen Freistellungsauftrag oder auch eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorlegen. In beiden Fällen benötigen Sie zwingend Ihre 11-stellige Steuer-Identifikationsnummer, bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag auch die des Ehegatten/Lebenspartners. Bitte verwechseln Sie diese Nummer nicht mit der Steuernummer, die in der Regel zum Beispiel so 12 / 345 / 67890 aussieht. Die von uns benötigte Nummer hat 11 Stellen und sieht zum Beispiel so 52345678901 aus. Sie finden die Nummer in der Regel auf Ihrem Steuerbescheid oder Ihrer Gehaltsabrechnung. Fragen Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt nach, falls Ihnen die Nummer nicht vorliegt. Ohne gültige Steueridentifikationsnummer ist ein Freistellungsauftrag ungültig und es kommt zu einem Steuerabzug.

Bitte stellen Sie sicher, dass uns die korrekt ausgefüllten Unterlagen bis spätestens am 30. April eines Jahres im Original vorliegen. Ein Exemplar bzw. eine Kopie bewahren Sie bitte bei Ihren eigenen Unterlagen als Nachweis auf. Nach der Dividendenzahlung eingereichte Unterlagen können erst wieder bei der darauf folgenden Dividendenzahlung berücksichtigt werden. Die folgende Tabelle soll Ihnen helfen, einen für Sie geeigneten Freistellungsbetrag zu ermitteln. In der Wahl des freizustellenden Betrages sind Sie frei. Insbesondere gibt die Tabelle keine Empfehlungen und es können auch keine Ansprüche auf Zahlungen daraus hergeleitet werden. Die Höhe der Dividendenzahlung hängt immer vom jeweiligen Beschluss der Vertreterversammlung ab. Sollte die Vertreterversammlung also eine Dividende von 4% beschließen, ergibt sich im Normalfall folgendes:

| Anteile | Guthaben | Dividende | Anteile | Guthaben | Dividende | Anteile | Guthaben | Dividende |
|---------|----------|-----------|---------|----------|-----------|---------|----------|-----------|
| 4       | 600      | 24        | 16      | 2.400    | 96        | 28      | 4.200    | 168       |
| 5       | 750      | 30        | 17      | 2.550    | 102       | 29      | 4.350    | 174       |
| 6       | 900      | 36        | 18      | 2.700    | 108       | 30      | 4.500    | 180       |
| 7       | 1.050    | 42        | 19      | 2.850    | 114       | 40      | 6.000    | 240       |
| 8       | 1.200    | 48        | 20      | 3.000    | 120       | 50      | 7.500    | 300       |
| 9       | 1.350    | 54        | 21      | 3.150    | 126       | 60      | 9.000    | 360       |
| 10      | 1.500    | 60        | 22      | 3.300    | 132       | 70      | 10.500   | 420       |
| 11      | 1.650    | 66        | 23      | 3.450    | 138       | 80      | 12.000   | 480       |
| 12      | 1.800    | 72        | 24      | 3.600    | 144       | 90      | 13.500   | 540       |
| 13      | 1.950    | 78        | 25      | 3.750    | 150       | 100     | 15.000   | 600       |
| 14      | 2.100    | 84        | 26      | 3.900    | 156       |         |          |           |
| 15      | 2.250    | 90        | 27      | 4.050    | 162       |         |          |           |

Wie viele Anteile und Guthaben Sie besitzen, können Sie Ihren Mitgliedsunterlagen entnehmen. Wenn Sie beispielsweise 30 Anteile haben, dann könnte die Freistellung von 180 EUR sinnvoll sein. Bitte beachten Sie, dass wir keine anteilige Dividende zahlen, wenn Sie erst im Laufe eines Jahres bei uns Mitglied werden. Aus technischen Gründen ist es wünschenswert, wenn Sie den Freistellungsauftrag bei uns in Höhe der für Sie zu erwartenden Dividende stellen. Achten Sie aber bitte unbedingt darauf, dass die Summe aller Ihrer Freistellungsaufträge den erlaubten Sparer-Pauschbetrag (1.000 € bzw. 2.000 € bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag) nicht überschreitet. Eventuell müssten Sie dann andere Freistellungsaufträge, zum Beispiel bei Ihrer Bank, reduzieren.

Übrigens, sofern Sie uns keinen Freistellungsauftrag und keine Nichtveranlagungsbescheinigung vorlegen, müssen wir auch Kirchensteuer für Sie abführen, vorausgesetzt Sie sind überhaupt Mitglied einer steuererhebenden Kirchengemeinschaft. Deswegen sind wir dazu verpflichtet, regelmäßig beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu prüfen, ob eine Kirchsteuerpflicht besteht oder ob nicht. Unserer Abfrage beim BZSt können Sie widersprechen. Bitte beachten Sie aber, dass Sie im Falle eines Widerspruches selber für die ordnungsgemäße Abführung Ihrer Kirchensteuer verantwortlich sind. Für den Widerspruch ist ausschließlich das Bundeszentralamt für Steuern zuständig, an das Sie sich bei Bedarf wenden ([www.bzst.de](http://www.bzst.de)) müssten.

Haben Sie weitere Fragen zum Freistellungsauftrag, dann wenden Sie sich bitte rechtzeitig an uns. Wir bitten Sie aber auch um Verständnis, dass wir keine Steuerberatung in Einzelfällen anbieten dürfen. Hierfür müssten Sie sich bei Bedarf an Ihr Finanzamt oder an einen Steuerberater wenden. Sollten Sie keinen Freistellungsauftrag stellen wollen und auch nicht Besitz einer Nichtveranlagungsbescheinigung sein, freuen wir uns trotzdem über eine kurze Information, damit wir dies vermerken können.